

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

20. Sitzung (08.06.1822)

[urn:nbn:de:bsz:31-184804](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-184804)

---

## Zwanzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 8. Juni 1822.

---

### Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:

Sr. Hoheit des durchlauchtigsten Präsidenten, Herrn  
Markgrafen Wilhelm zu Baden,

Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu  
Baden,

des Herrn Staatsraths Baumgärtner und  
des Freiherrn v. Gemmingen-Treschlingen.

### Weiter anwesend:

die Herrn Regierungs-Commissäre, Staatsrath Böckh und  
geh. Referendar v. Liebenstein.

---

Unter dem Vorsitz des zweyten Vicepräsidenten  
Staatsraths Frhrn. v. Baden.

Man kam zuvörderst überein, die Vorlesung der Pro-  
tokolle der beiden letzten Sitzungen erst diesen Nachmit-

Protokolle der I. Kammer.

tag vorzunehmen, um in der Fröhsigung Zeit für die Berathung zu gewinnen.

Sodann zeigte das Secretariat an, daß in der letzten vorberathenden Sitzung für die Commission zu Begutachtung

- 1) der Motion des Hofraths v. Rottke wegen Auslegung zweifelhafter Stellen der Verfassungsurkunde:  
 der Frhr. v. Zyllhardt,  
 der Frhr. v. Türkheim und  
 der Frhr. v. Wessenberg;
- 2) des Gesetzentwurfs wegen Ausgleichung der Central-Kriegs-Lasten:  
 der Frhr. v. Türkheim,  
 der Frhr. v. Zyllhardt und  
 der geb. Hofrath Zacharia

gewählt, die provisorischen Verordnungen wegen des Verbots des französischen Blättertabaks und der Erhebung der Grundhäuser- und Gewerbesteuer aber der Budgets-Commission, welche sich mit der Einnahme zu beschäftigen hat, und aus dem

Frhr. v. Zyllhardt, dem  
 Frhrn. v. Gemmingen-Presteneck und  
 Frhr. v. Freystedt,

besteht, zugewiesen worden seyen.

Demnächst erstattete der Staatsrath Frhr. v. Zyllhardt mündlichen Vortrag im Namen dieser Abtheilung über die von dem Herrn Regierungs-Commissär, Staatsrath Böckh, in der letzten Sitzung der Kammer mitgetheilten beiden Verordnungen. Der Berichtserstatter bemerkte über die landesfürstliche Verordnung, durch welche einstweilen die Einführung des französischen Blättertabaks verboten wird, daß in derselben eine Strafbestimmung für den Fall einer Uebertretung des Verbots fehle; in dem Ausschreiben wegen des Fortbezugs der

Grund- Häuser- und Gewerbesteuer aber keine Erwähnung von der Besoldungssteuer geschehen sey.

Nachdem hierauf der Herr Regierungs- Commissär, Staatsrath Böckh erwiedert hatte, daß, die erstere Verordnung anlangend, die Uebertretung des Verbotes schon unter der allgemeinen Bestimmung der Zollordnung stehe, nach welcher Waaren, die gegen ein unbedingtes Einfuhrverbot dennoch eingeführt werden, zu confisciren sind; ferner, wegen der zweyten Verordnung, daß, nach dem Sen 62. der Verfassungsurkunde, ein besonderes Steuerzuschreiben für die ersten 6 Monate des Finanzjahrs 1822 überall nicht nothwendig gewesen seyn würde, wie auch im Jahr 1820 in einem ähnlichen Falle ein solches Ausschreiben nicht erlassen worden sey, daß man übrigens in dem vorliegenden Ausschreiben um deswillen nur der Grund- Häuser- und Gewerbesteuer gedacht habe, weil nur diese Abgaben nicht ständige Abgaben in dem Sinne seyen, daß ihr Betrag bald höher bald niedriger sey; daß sich übrigens das einstweilige Fortbestehen der Besoldungssteuer von selbst verstehe; und nachdem der Frhr. v. Türkheim, unter Beirath des Frhr. v. Zyllhardt, wegen desselben Steuerzuschreibens weiter bemerkt hatte, daß zwar die Classensteuer noch weniger, als die Grund- Häuser- und Gewerbesteuer ständig genannt werden könne, da letztere nur hinsichtlich ihres Betrags, erstere aber, in so fern sie nicht ausdrücklich erneuert werde, hinsichtlich ihrer ganzen Existenz auf 2 Jahre beschränkt sey, und daß allerdings nach dem Sen 62 der Verfassungsurkunde die alten Abgaben, und zwar auch die nicht ständigen, nach Ablauf der Verwilligungszeit, unter der im Sen bestimmten Bedingung noch 6 Monate fort erhoben werden dürfen, jedoch nicht müssen, folglich ein Ausspruch darüber nothwendig scheine, daß es indessen, wenn sich ja die Contribuenten weigern sollten, die Classensteuer einstweilen fortzuentrichten, die Sache der

Regierung seyn würde, wegen dieser Steuerfortsetzung ein neues Ausschreiben zu erlassen, wurde von der Kammer

b e s c h l o s s e n :

die von dem Herrn Regierungs-Commissär gegebenen amtlichen Erläuterungen zum Protokolle zu nehmen, und im Uebrigen, da es genüge, die deshalb gemachten Bemerkungen ebenfalls darin zu finden, die Sache auf sich beruhen zu lassen.

Ferner legte der Herr Regierungs-Commissär geh. Referendär v. Liebenstein die in der vorigen Sitzung versprochenen Zusatzartikel über das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mit der Bemerkung vor, daß diese Artikel zwischen dem 60sten und 61sten Sen des Procedurgesezes einzurücken seyn würden.

Beilage Ziffer 6r.

B e s c h l u ß:

diese Zusatzartikel an die für dieses Procedurgesez schon bestehende Commission zu verweisen.

Der Vicepräsident erklärte nunmehr die Fortsetzung der Verathung über den Entwurf eines Gesezes über das Verfahren in Fällen der Anklage gegen Minister und Mitglieder der obersten Staatsbehörde wegen Verletzung der Verfassung, oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte, — für eröffnet, und es wurde sofort mit der Vorlesung dieses Gesezentwurfes und des Commissionsberichtes fortgefahren. \*)

§. 2.

Auf die von dem Herrn Regierungs-Commissär geh. Referendär v. Liebenstein aufgeworfene Frage, welche

\*) Die Ssen des Entwurfes, welche nicht zu einer Bemerkung oder Erinnerung Veranlassung gaben, sind in dem Protokolle nicht aufgenommen worden.

Gründe die Commission bestimmt hätten, auf die Ausstreichung dieses Sen anzutragen, da doch, wenn über eine Anklage in beiden Kammern zugleich verhandelt werden könnte, Collisionen zu befürchten wären, wurde erwidert, von dem Frhrn. v. Zyllhardt: Es sey der Fall möglich, daß in beiden Kammern zugleich ein Antrag auf Erhebung einer Anklage gestellt werde, und es würde in diesem Falle vielmehr der S. Veranlassung zu Collisionen geben; von dem Frhrn. v. Baden: Auch sey in der Commission die Besorgniß geäußert worden, daß ein Minister, der eine Anklage befürchte, diesen Sen benutzen könne, um die erste Verhandlung über die Anklage der für ihn günstig gestimmten Kammer zuzuwenden; und von dem H. Frath v. Kottick: daß es allemal bedenklich seyn würde, die eine Kammer von der ersten Verhandlung über die Anklage um deswillen auszuschließen, weil diese Verhandlung zuerst in der andern Kammer ihren Anfang genommen habe, indem man so die eine Kammer durch die Verhandlungen, und etwa auch durch absichtliche Zögerungen der andern binde; daß übrigens, wenn etwa Collisionen entstehen sollten, diese leicht auf dem gewöhnlichen Wege, wie auch bey andern Motionen geschehe, durch ein von der einen oder der andern Kammer, nach Umständen, freywillig zu beschließendes Zuwarten gehoben werden könnten. — Es wurde hierauf von der Kammer mit Zustimmung des Herrn Reiterungs-Commissärs einstimmig

b e s c h l o s s e n :

Den Sen aus dem Gelegentwurf wegzulassen.

S. 3.

Es wurde bey diesem Sen von dem Frhrn. v. Zyllhardt auf den Zusammenhang aufmerksam gemacht, in welchem der S. mit dem Sen 7. des Gelegentwurfs stehe. Es wurde ferner von dem Frhrn. v. Wessenberg bemerkt, daß der Regel nach ein jedes einzelne Mit-

glied das Recht habe, eine Motion, und mithin auch eine Motion der vorliegenden Art zu machen, daß, wenn man auch Motionen, welche eine Anklage bezwecken, nicht zu begünstigen habe, dennoch solche Motionen eben so wenig zu sehr zu erschweren seyen; wozu der Frhr. v. Fürstheim beysügte: daß wohl eher gegen zu leichte Beschließung, als gegen zu leichten Vorschlag einer Anklage Vorsorge getroffen werden möge. Es wurde weiter (von dem Hofrath v. Kottek) des in der Commission geschehenen Vorschlags erwähnt, daß schon ein einzelnes Mitglied berechtigt seyn solle, eine solche Motion zu machen, jedoch mit dem Vorbehalte, daß die Motion von Mehreren zu unterstützen seyn würde; wogegen der Herr Regierungs-Commissär bemerkte, daß dieser Vorschlag keine genügsame Gewährleistung gegen unüberlegte Motionen enthalten würde. Auch wurde der Gedanke geäußert, daß, weil die zweyte Kammer mehr Mitglieder zähle, als die Erste, die Motion in der zweyten Kammer von 5, und in der ersten Kammer von 3 Mitgliedern zu unterzeichnen sey; was jedoch von dem Herrn Regierungs-Commissär um deswillen bedenklich gefunden wurde, weil man es als ein Mißtrauen gegen die Mitglieder der zweyten Kammer deuten könne.

Endlich

#### b e s c h l o ß

Die Kammer einstimmig

nach dem Commissionsantrage, die Zahl der unterschreibenden Mitglieder für beide Kammern auf 3 festzusetzen,

§. 4. 5.

Der Herr Regierungs-Commissär bemerkte hierbey, daß der §. 4. nicht eine bloße Wiederholung des Gesetzesentwurfs vom Jahr 1820 enthalte, indem jener Gesetzesentwurf die Anklage von der Zustimmung der Regierung abhängig gemacht habe: der §. 4. des vorliegenden Ge-

sezentwurfes aber nur ein Mittel an die Hand gebe, wie sich die Kammern sofort wegen der gegen einen Staatsdiener zu erhebenden Anklage vollkommen unterrichten, und mit der obersten Staatsbehörde verständigen könnten; daß er übrigens gegen die Ausstreichung der §§. 4. und 5. um deswillen nichts einzuwenden habe, weil ohnehin die Regierungs-Commissarien den Verhandlungen der Kammern beyzuwohnen berechtigt wären.

Frhr. v. Zyllnhardt: Allerdings gieng der Gesetzesentwurf vom Jahr 1820, was die von der obersten Staatsbehörde zu verlangende Auskunft betrifft, weiter als der vorliegende. Allein schon im Jahr 1820 wurde zugleich die dormalen vorliegende Frage in Berathung gezogen, und mit Zustimmung des damaligen Herrn Regierungs-Commissärs verneint.

Die Kammer trat hierauf einstimmig dem Antrage des Commissionsberichts bey, die §§en 4. und 5. aus dem Gesetze wegzulassen.

#### §. 6.

Es kam hierbey zuvörderst die Frage zur Berathung: Ob diejenigen 5, oder nach der beym 3ten Sen angenommenen Veränderung, diejenigen 3 Mitglieder, welche die Motion unterzeichnet haben, von der Prüfungs-Commission auszuschließen seyen?

Für diese Ausschließung wurde von dem Herrn Regierungs-Commissär mit Beytritt des Frhrn. v. Zyllnhardt angeführt, daß hier nicht auf die Prüfung eines Antrags auf einen Gesetzesvorschlag, sondern von der Prüfung gewisser factischer Behauptungen die Rede sey; daß man bey demjenigen, von welchem eine solche Motion ausgegangen sey, wohl ein Interesse an der Durchsetzung des Antrags annehmen dürfe, und daß daher eine völlig unpartheyische Prüfungs-Commission ein desto dringenderes Bedürfnis sey; wogegen der

Hofrath v. Rotteck bemerkte: daß es theils nachtheilig seyn würde, diese Mitglieder von der Prüfungs-Commission auszuschließen, weil sie in der Regel die am besten in der Sache Unterrichteten wären, theils unnöthig, weil man sie in der Regel nicht zu Commissionsgliedern wählen, sondern nur zu den Commissionsitzungen zuziehen würde, auch, daß es überhaupt bedenklich sey, die Wahlfreyheit beider Kammern zu binden.

Sodann wurde von mehreren Mitgliedern, (den Fehr. v. Zyllhardt, v. Türckheim, v. Wessenberg und andern) mit Beziehung auf die bisherige Praxis bemerkt, daß die Proponenten allerdings zu den Sitzungen der im Sen gedachten Prüfungs-Commission gezogen werden könnten, wobey der Prälat Hebel und Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein noch die Nothwendigkeit heraus hoben, dieser Zuziehung, damit einer jeden Einwendung, welche das Verfahren verlängern könnte, im voraus begegnet würde, in dem Gesetze ausdrücklich zu erwähnen, der Hofrath v. Rotteck aber darauf antrug, die Zuziehung der Proponenten im Gesetze förmlich auszusprechen.

Auf die hierauf von dem Vicepräsidenten gestellten Fragen

#### b e s c h l o ß

die Kammer mit großer Stimmenmehrheit:

1. diejenigen Mitglieder, welche die Motion unterschrieben haben, zwar von der Wahl zu Commissionsgliedern auszuschließen, jedoch
2. dem Sen ausdrücklich hinzuzufügen, daß diese Mitglieder zu den Commissionsitzungen gezogen werden können.

Auf die von dem Vicepräsidenten weiter gestellte Frage:

Ob die Wohl der Mitglieder der Commission nach dem Antrage des Commissionberichtes von 7 auf 5 herabzusetzen sey?

bemerkte der Frhr. v. Türkheim, daß bey der verhältnißmäßig geringen Anzahl der Mitglieder der ersten Kammer, diese Herabsetzung wohl um so weniger einem Zweifel unterliegen könne, da der Grund, aus welchem man beym 2ten Sen einen Unterschied zwischen der ersten und der zweyten Kammer zu machen Bedenken getragen habe, hier nicht eintrete.

Die aufgestellte Frage wurde hierauf von der Kammer einstimmig bejaht.

S. 7.

Der Vicepräsident stellte hier zuvörderst die Frage zur Berathung aus:

Ob bey der Abstimmung über die Erhebung der Anklage jene 5 Mitglieder, welche die Motion unterzeichnet haben, auszuschließen seyten oder nicht?

Seine Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein: Ich muß mich für diese Ausschließung aus dem Grunde erklären, weil sich diese Mitglieder bereits gegen den Angekuldigten ausgesprochen und ein besonderes Interesse haben, daß die Anklage für statthaft erklärt werde.

Frhr. v. Gayling: Es könnten diese Mitglieder, besonders in dieser minder zahlreichen Versammlung, sehr leicht bey der Abstimmung sogar den Ausschlag geben.

Frhr. v. Türkheim: Man kann sich das Verhältniß der ersten Kammer, im Fall eines Ausschlusses derer, welche die Motion unterzeichnet haben, nicht besser vergegenwärtigen, als wenn man, ohne alle Rücksicht auf den persönlichen Charakter der verehrten Mitglieder, einen Blick auf die gegenwärtige hohe Versammlung wirft,

Es kann sich, wenn eine Anklage gegen Mitglieder der obersten Staatsbehörde einmal hier zur Sprache kommen sollte, leicht treffen, daß die Kammer alsdann auch nicht vollzähliger versammelt sey, als heute. Ich bitte nur statt aller weitläufigen Ausführung, sich den Fall zu denken, daß wir gegenwärtig über eine solche Anklage abstimmen sollten; und demnach aus unserer Mitte 3 Mitglieder als Unterzeichner der Motion auszuschließen; — wie viele blieben dann noch übrig, welche nach der ganzen Zusammensetzung der ersten Kammer nicht für ihre Person in sehr nahen Dienstverhältnissen mit dem Anzuklagenden ständen? Man muß ferner wohl unterscheiden zwischen einem leidenschaftlichen Ankläger und zwischen den Mitgliedern der einen oder der andern Kammer, welche die Vermuthung für sich haben, daß sie ohne persönliche Befangenheit des öffentlichen Besten wegen, auf die Anklage angetragen haben. Ich sehe keinen Grund ein, warum diesen das Stimmrecht benommen werden sollte.

Seine Durchlaucht, der Herr Fürst v. Edw enstein: Wenn die Ehre und die bürgerliche Existenz eines Staatsbürgers auf dem Spiele steht, so ist auch der Schein einer Partheylichkeit auszuschließen. Es ist vorzuzusehen, daß jene Mitglieder nicht gegen den von ihnen selbst gemachten Antrag stimmen werden.

v. K e t t n e r: Der Ankläger soll nicht zugleich Richter seyn; und zwischen jenen Mitgliedern und einem Ankläger tritt wenigstens eine Aehnlichkeit ein.

Regierungs-Commissär geh. Ref. v. L i e b e n s t e i n: Wenn auch durch die Abstimmung, von welcher im Sen die Rede ist, der Angeschuldigte noch nicht verurtheilt wird, so ist es doch schon ein großes Uebel, auch nur in den Anklagestand versetzt zu seyn. Schon der Angeklagte sinkt in der öffentlichen Meinung.

Fehr. v. W e s s e n b e r g: Es ist hier bloß von der

Frage die Rede, ob der Angeschuldigte angeklagt werden soll oder nicht? und da sehe ich nicht ein, warum jene Mitglieder ihres Stimmrechts beraubt werden sollten. Man würde so ihren wackern Entschluß, sich für das öffentliche Beste einer schweren Pflicht zu unterziehen, gleichsam mit einer Strafe belegen. Anders wäre es, wenn die Kammer, wie in England und Frankreich, das Oberhaus, zugleich Gerichtshof wäre.

Hebel: Es müßten sonst in der That die sämtlichen Mitglieder der Kammer von der Abstimmung ausgeschlossen werden, da ja die Kammer durch den Beschluß, eine Anklage zu erheben, zur Anklägerin wird.

Frhr. v. Zyllinhardt: Die Motion ist nur eine vorläufig abgegebene Stimme. Der Proponent und diejenigen, welche die Motion unterzeichnet haben, können hierdurch des Rechts mitzustimmen und, des verfassungsmäßigen Anspruchs darauf, daß ihre Stimme gezählt werde, nicht verlustig werden; auch können sie durch die weiteren Verhandlungen über den Antrag allerdings bestimmt werden, von der frühern Meinung abzugehen.

v. Kottel: Und wenn der Proponent auch, was der Regel nach geschehen mag, bey solcher Meinung verbarrt, so ist darum noch keine Befangenheit vorhanden. Ihm ist eben früher als den Uebrigen, durch eigene Forschung und Ueberlegung, klar geworden, was zu thun oder zu beschließen rätzlich und gut sey. Darum stellte er den Antrag. Durch die Verhandlung des Antrags mögen dann andere dieselbe Ueberzeugung gewinnen, und daher auf Seite des Proponenten treten. Hier und dort — wenn nicht ganz besondere Umstände eintreten, von welchen das Gesetz aber nicht spricht — erscheint deshalb nicht die mindeste Befangenheit, und nur wer das Gemüth der Menschen durchschaute, vermöchte sie da, wo sie wirklich vorhanden ist, zu erkennen. Die Aus-

schließung vom Stimmrechte wegen eines allgemeinen Verdachts, wäre also nicht nur kränkend, sondern, da die Constitution einem jeden Mitglied das Stimmrecht ohne alle Ausnahme verleiht, zugleich constitutionswidrig.

Dachartá tritt dieser Meinung mit der Bemerkung bey, daß er jene Mitglieder sogar für verpflichtet halte, mit über die Hauptfrage abzustimmen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein: Hier scheint mir doch eher für die Beybehaltung des Gen, wie er im Gesekentwurf gefaßt ist, zu stimmen zu seyn, da die 5 Mitglieder, welche die Motion unterzeichnet haben, doch immer dem Angeklagten als partheyisch erscheinen müssen, und bey der Abstimmung darüber: Ob die Anklage Statt haben soll oder nicht? diese 5 Stimmen, welche sich schon gegen den Angeklagten vorläufig ausgesprochen haben, allerdings den Ausschlag geben können. — Ich glaube daher, daß es mit der Billigkeit und der Gerechtigkeit gegen den Angeklagten im genauen Zusammenhang stehe, daß die Fassung des Gen 7. in dieser Beziehung bleibe, wie sie ist; und ich kann sonach mit den Ansichten der Commission hierin nicht übereinstimmen. — Ich halte die in dem Gesekentwurf gewählte Fassung, „daß nämlich diejenigen fünf Mitglieder der Kammer, welche die Motion unterzeichnet haben, von der Entscheidung: Ob die Anklage Statt haben solle oder nicht? ausgeschlossen bleiben“, für um so wesentlicher, als es sich von der Ehre und vielleicht der ganzen Existenz eines obersten Staatsdieners hier handelt, und dieselbe Wirkung sich bey einem partheyischen Ausspruch, bey den Ständemitgliedern selbst äußern werde, wenn — als worauf ich in einer besondern Motion vielleicht noch antragen werde — sich die Gerichtsbarkeit des Staatsgerichtshofes auch auf die Kammern selbst erstrecken sollte.

Frhr. v. Türkheim: So lange die Sache noch in den Kammern verhandelt wird, dürfte eher die Anklage

eine rechtliche Gunst für sich haben. Denn, so lange sie noch nicht dem Gerichte übergeben ist, ist nur davon die Rede, ob überhaupt die Beschuldigungen näher untersucht werden sollen.

Die hierauf vom Vicepräsidenten gestellte Frage:

Ob, nach dem Antrage des Commissionsberichtes, bey der Abstimmung über die Klage, auch die 3 Mitglieder, welche die Motion unterzeichnet haben, zum Stimmen zuzulassen seyen?

wurde von der

#### K a m m e r

mit 15 Stimmen gegen 4 bejaht. Bey demselben Sen wurde auf Veranlassung einer im Commissionsbericht enthaltenen Aeußerung, die Frage erörtert:

Ob sich Mitglieder der Kammer, welche Amtsgenossen der Angeeschuldigten wären, ihres Stimmrechts bey der Abstimmung über die Anklage zu enthalten hätten?

Es wurde bemerkt von der einen Seite, (von dem Hofr. v. Kotteck) daß es wenigstens in sehr vielen Fällen höchst bedenklich seyn würde, auch diese schon durch ihre Stellung den Verdacht der Befangenheit erregenden Mitglieder zur Abstimmung zu lassen, daß, wenn man sie auch nicht ausdrücklich von der Abstimmung ausschließen könne oder wolle, doch diese schon im Jahr 1820 von der Kammer geäußerte Bedenklichkeit förmlich im Protocolle niederzulegen seyn würde; von der andern Seite aber (von dem Fhrn. v. Zyllnhardt und dem Herrn Regierungs-Commissär) daß man die Sache besser der Discretion dieser Mitglieder überlasse, (von Zachariá) daß es sogar die Pflicht dieser Mitglieder seyn dürfte, mitzusimmen, (von dem Fhrn. v. Ganling unter Beytritt des Prälaten H e b e l) daß das bey der gleich vorhergehenden Frage angewendete Princip auch hier in Anwendung kommen müsse.

Die Kammer hielt es für genügend, daß diese Bemerkungen in dem Protokoll niedergelegt würden.

Endlich wurde wegen der in demselben Sen vorkommenden Worte:

„wenn die Motion auf eine Anklage gegen sämtliche Mitglieder der obersten Staatsbehörde gerichtet ist,“

auf eine von dem Herrn Regierungscommissär gemachte Bemerkung einstimmig

b e s c h l o s s e n :

die Fassung dieser Worte mit der bey dem 3. Sen des Gesekentwurfs über die Verantwortlichkeit der obersten Staatsdiener angenommenen Veränderung bey der definitiven Redaction in Uebereinstimmung zu setzen.

Wey dem

§. 8.

bemerkte der Hofrath v. Kottack, daß durch diesen Sen dem Mißverständnisse vorgebeugt werden solle, als ob auch die Kammer, an welche von der andern ein Antrag auf Erhebung einer Anklage gebracht werde, die besondern und feyerlichen Formen zu beobachten habe, an welche die Kammer, von welcher die Anklage zuerst beschlossen werde, durch das Gesetz gebunden sey. Der Herr Regierungscommissär und der Frhr. v. Zyllnhardt traten dieser Ansicht bey.

§. 9.

Nach einer über die Frage:

Wie weit sich das Recht des Angeschuldigten, an den Verhandlungen der Kammern Antheil zu nehmen, erstrecken solle?

gehaltenen ausführlichen Besprechung, an welcher der Herr Regierungscommissär, Se. Durchlaucht der Herr

Fürst v. Löwenstein, der Landoberjägermeister v. Kettner, der Hofrath v. Rotteck, die Freyherren v. Zürkheim, v. Wessenberg und v. Zyllnhardt Theil nahmen, und welche sich vorzüglich über die Art verbreitete, wie dem Angeeschuldigten, unbeschadet des für die Anklage sprechenden öffentlichen Interesses, schon in den Kammern vollständiges Gehör verstattet werden könne;

## B e s c h l o ß

die Kammer, auf die von dem Vicepräsidenten gehaltene Umfrage, mit 15 Stimmen gegen 4 den Sen mit den in dem Commissionsberichte vorgeschlagenen Abänderungen anzunehmen;

wobey der Herr Regierungscommissär bemerkte, daß also, nach dem Commissionsberichte und nach den von dem Fhrn. v. Zyllnhardt mündlich hinzugefügten Erläuterungen, der angeschuldigte Staatsdiener berechtigt sey, allen und jeden die Anklage betreffenden Sitzungen beider Kammern, diese Sitzungen möchten geheim oder öffentlich seyn, beyzuwohnen; und daß der von der Commission vorgeschlagene Zusatz:

„die Sitzung, worin über die Anklage abgestimmt wird, ist immer öffentlich“

sich nur auf die Publicität der Verhandlungen überhaupt, beziehe.

## §. 10.

Hier kam zuvörderst die Frage zur Berathung:

„Ob auch den Mitgliedern der obersten Staatsbehörde die Einsicht der Commissionsacten nicht zu verweigern sey?“

Der Herr Regierungscommissär bemerkte hierbey, daß der Grund der deshalb in dem Entwurf enthaltenen Bestimmung der sey, daß einestheils die ganze

Verhandlung nicht als ein Staatsgeheimniß betrachtet werden könne und dürfe, und daß andertheils die oberste Staatsbehörde im Stande seyn müsse, sich in jedem Augenblick über die Lage der Sache vollständig zu unterrichten.

Der Frhr. v. Zyllhardt erwiederte hierauf, daß ja den Sitzungen der Kammer jederzeit Regierungscommissäre beywohnten, durch welche die oberste Staatsbehörde ohnehin von dem jedesmaligen Stande der Verhandlung in Kenntniß gesetzt würde, und welchen allerdings die Einsicht aller Verhandlungen nicht verweigert werden könne.

Auf Antrag des Hrn. Regierungscommissärs wurde hierauf einstimmig

#### b e s c h l o s s e n :

die Anfangsworte des Sen so zu fassen :

„den Angeschuldigten, den sämtlichen Mitgliedern der Kammern und den Regierungscommissären darf die Einsicht etc.“

Weiter machte der Hofrath v. Kottke bey den Endworten des Sen :

„darf die Einsicht aller bey der Commission vorgehenden Acten nicht verweigert werden,“

auf die Nothwendigkeit der im Commissionsberichte vorgeschlagenen Abänderung aufmerksam, indem die unbestimmte Fassung jener Worte leicht zu Folgerungen Veranlassung geben könne, welche für den Erfolg der Anklage sehr bedenklich werden würden.

Der Herr Regierungscommissär erklärte seine Zustimmung zu diesen Abänderungen, so wie zu dem, von der Commission in Vorschlag gebrachten Zusatz wegen der Entwerfung der Anklageacte. Es wurde hierauf diese Stelle des Sen mit der im Commissionsberichte enthaltenen Abänderung und Ergänzung angenommen.

## S. II.

Der Herr Regierungscommissär erklärt die Zustimmung der Regierung zu den in dem Commissionsberichte in diesem Sen, so wie zugleich für den Sen 8. des Gesekentwurfs vorgeschlagenen Modificationen, jedoch mit dem Vorbehalte, daß die Einreichung der Anlageacte und der Belege an den Präsidenten des Gerichtshofes der Verathung über den S. 19. des vorliegenden Gesekentwurfes vorbehalten bleibe.

Ben dem

zweyten Titel des Gesekentwurfes

wurde zuvörderst von dem Vicepräsidenten die Frage zur Verathung ausgestellt:

Wie überhaupt der Staatsgerichtshof zu bilden sey?

Der Hr. v. Zyllhardt bemerkte auf eine von dem Herrn Regierungscommissär gethane Aeußerung, daß die Meinung der drey Commissionsglieder, welche auf die Aufnahme der 12 ältesten Mitglieder des Oberhofgerichts, oder der sie ersetzenden Hofgerichtsräthe (wobey es auf die gegenwärtige Zahl der Oberhofgerichtsmitglieder nicht ankomme) in den Staatsgerichtshof angetragen hätten, keineswegs dahin gehe, daß es wegen des Resultates, das die Abstimmung über einen andern Theil des Gesekentwurfes, nämlich über die Competenz des Staatsgerichtshofes gegeben habe, nunmehr bey der im Entwurfe aufgestellten Organisation des Staatsgerichtshofes sein Bewenden behalte. Nur dahin gehe ihre Meinung, und so laute auch der Commissionsbericht, daß ihr Vorschlag auf noch stärkern Gründen ruhen würde, wenn der Staatsgerichtshof alle verfassungswidrige Handlungen schlechthin zu bestrafen hätte. Für den Vorschlag der Commission spreche im-

Protokolle der 1. Kammer.

mer noch vorzüglich die beybehaltene Bestimmung, daß der Staatsgerichtshof auch auf die peinliche Strafe der Dienstentsetzung erkennen könne.

o. Kottke: Nach meiner Ansicht kann, nachdem die peinlichen Verbrechen von der Competenz des Staatsgerichtshofes ausgeschlossen worden sind, nicht weiter von der Aufnahme des Oberhofgerichts in den Staatsgerichtshof die Rede seyn; denn sonst würden in dem Staatsgerichtshofe dieselben Personen sitzen, welche auch über das Verbrechen des gemeinen Rechts zu erkennen hätten.

Föhr. v. Lärkheim: Diese Bemerkung ist sehr richtig. Nun scheint mir dem Antrage der Regierung weiter nichts entgegen zu stehen, vielmehr scheint mir die Annahme dieses Antrags eine fast nothwendige Folge von der Abstimmung über den Sen 10. des andern Gesetzesentwurfs zu seyn.

Reg. Comm. geh. Ref. v. Liebenstein: Schon bey dem 10. Sen des ersten Gesetzesentwurfs habe ich bemerkt, daß denn doch der Staatsgerichtshof nicht der ordentliche Richter des Angeklagten seyn würde, wenn man auch das Oberhofgericht ganz oder zum Theil in denselben aufnähme. Jetzt soll nun der Staatsgerichtshof nicht über das gemeinrechtliche Verbrechen, sondern nur über die Verletzung der Verfassung erkennen. Und gleichwohl wollte man in denselben das Oberhofgericht aufnehmen, welches doch als ordentliches Gericht berufen seyn kann, über dieselbe That, in sofern sie ein gemeinrechtliches Verbrechen ist, zu erkennen. Zu dieser Haupteinwendung kommen noch andere von secundärer Wichtigkeit. Sollte mit dem Oberhofgericht über kurz oder lang eine Veränderung vorgenommen werden, so würde unser Gesetz nach dieser neuen Ordnung der

Dinge nicht weiter ausführbar seyn. Auch jetzt schon ist die Zahl der Oberhofgerichtsräthe kaum hinreichend, um den Staatsgerichtshof, so wie dieser nach dem Vorschlage der Commission organisiert seyn soll, vollzählig zu machen.

v. Kottel: Die Gründe, welche im Jahr 1820 gegen das Oberhofgericht, als Staatsgerichtshof schon im Allgemeinen angeführt worden sind, bestehen noch jetzt. Ein neuer Grund für die entgegengesetzte Meinung ist bis jetzt nicht aufgestellt worden. Dagegen streitet wider diese Meinung jetzt noch der Umstand, daß die Competenz des Staatsgerichtshofs auf die Verletzung der Verfassung als solche beschränkt worden ist.

Führ. v. Wessenberg: Der zweyte Absatz des §. 14. des in Berathung liegenden Gesetzentwurfs, welcher dahin geht, daß wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Staatsgerichtshofs, welche die beiden Kammern zu ernennen haben, rechtsgelehrte Staatsdiener seyn sollen, gibt mir Veranlassung, zu bemerken, daß ich die Bestimmung weit zweckmäßiger erachte, daß eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern des Oberhofgerichts in den Staatsgerichtshof aufgenommen werden müsse. Hierdurch würde die Absicht des zweyten Absatzes des §. 14. vollständig, und besser erreicht. Dieser Absatz würde daher überflüssig. Dabey erkläre ich mich zum voraus dahin, daß mir nunmehr die Aufnahme einer beschränktern Anzahl von Oberhofgerichtsräthen, z. B. von fünf, hinreichend und passender scheine, als die Aufnahme des ganzen Oberhofgerichts. Auf die Bemerkung, daß die Berathung über den Vorschlag der Regierung, und den im Commissionsberichte gemachten wohl süglich mit der über den Vorschlag des Hofraths v. Kottel verbunden werden könne, verliest der Hof-

rath v. Kottek die diesen Vorschlag betreffende Stelle seines Beyberichts.

Zachariä: Auch die vorliegende Frage gehört zu denen, welche eben so entscheidend für das ganze Schicksal des Gesetzes, als schwierig sind. Die Regierten rechten mit der Regierung. Die Frage ist: wer soll den Streit schlichten?

In Großbritannien und in Frankreich richtet in Fällen dieser Art das Oberhaus nach dem Grundsatz, daß das Oberhaus, dem Fürsten und dem Volke verwandt, die Vermuthung der Keinsseitigkeit für sich habe. Doch bey uns geht die Anklage von beiden Kammern aus.

In den Verhandlungen der Kammer sind mehrere Vorschläge enthalten, die Aufgabe zu lösen.

Ich spreche billig zuerst von dem Vorschlage des vorliegenden Gesetzentwurfes. Dieser scheint mir nun streitende Grundstoffe in sich zu vereinigen; in diesem Staatsgerichtshofe ist alles schwankend und wogend. So sehr ich auch dem Scharfsinne der Bildner dieses Gerichtshofes alle Gerechtigkeit wiederfahren lasse, so erinnert er mich doch an die feindlichen Brüder einer der größten Dichter unserer Nation. Mir ist, als müßte der Angeklagte allemal durch die Stimme der Minerva losgesprochen werden.

Nach dem Gesetze vom Jahr 1820 bildet das Oberhofgericht den Staatsgerichtshof. Da stehen wir nun an der wichtigen und schwierigen Frage: ob den Gerichten ein politischer Einfluß einzuräumen sey? Ich wage nicht, auf diese so umfassende Frage hier einzugehen, so sehr ich auch — aus Grundsätzen — ein Freund ausführlicher Vorträge bin. Ich bemerke nur, daß überall die Gerichte einen solchen Einfluß, z. B.

in sofern haben, als sie in Sachen der Staatskasse sprechen. Doch steht diesem Plane das entgegen, daß unser Staatsgerichtshof wenigstens zugleich eine Dienstpolizestelle ist.

Ich komme zu den Vorschlägen meines verehrten Freundes. Wenn sie auch etwas von dem gewöhnlichen abweichen, so wird doch, wie die Erfahrung der letzten dreißig Jahre zeigt, oft etwas gewöhnlich, was anfangs ungewöhnlich, ja unmöglich zu seyn schien.

Der erste von diesen Vorschlägen geht dahin, die Mitglieder des Staatsgerichtshofs von dem Volke unmittelbar oder mittelbar wählen zu lassen. Ich will nicht tadeln, daß dieser Vorschlag im Geiste der Volksherrschaft ist. Verfassungen, wie die unserige, sind Mittelwesen zwischen der Einherrschaft und der Volksherrschaft, und eben darin besteht ihre Vollkommenheit, da auch der Mensch nur ein Mittelwesen ist.

Aber darin kann ich dem Redner nicht beitreten, daß er in dem Streite zwischen den Kammern und der Regierung das Volk für neutral hält. Wie mögen wir das Volk von den Kammern trennen, die es vertreten?

Auch zweifle ich, ob das Volk ein tauglicher Richter für die Fähigkeit zum Richteramte sey. In Athen wurden die Richter größtentheils von dem Volke gewählt; die atheniensischen Gerichte haben den Sokrates verurtheilt. Die römischen judices wurden nicht durch Volkswahl ernannt. In Amerika wird über die Beschaffenheit der Gerichtsverfassung nicht wenig geklagt.

Mein verehrter Freund macht einen andern Vorschlag, nach welchem aus den Notabeln oder hiderben Männern des Volks das Loos die Mitglieder des Staatsgerichtshofs bestimmen soll.

Einen ähnlichen Vorschlag habe ich im Jahr 1820 gethan; nur daß ich nicht das Loos zu Hülfe nahm.

Allein obwohl ein berühmter Schriftsteller, Montesquieu, behauptet, daß die Besetzung der öffentlichen Stellen durch das Loos dem Geiste der Volksherrschaft ganz besonders entspreche, obwohl bey den Atheniensen mehrere öffentliche Aemter durch das Loos besetzt wurden, so bin ich doch der Meinung, daß ein Volk seine verfassungsmäßige Freyheit verlieren müsse, wenn es nicht seinem Urtheile, sondern nur dem Loose vertrauen kann.

Es ist mir noch der Vorschlag des Commissionsberichtes übrig, welcher zugleich meine Meinung enthält.

Nach diesem Vorschlage besteht der Gerichtshof, da er theils eine Dienstpolizeystelle, theils ein Gericht ist, aus zwey wesentlich verschiedenen Bestandtheilen.

In der erstern Eigenschaft besteht er billig aus Mitgliedern, welche von dem Fürsten und den Kammern gewählt werden. Dieser Bestandtheil wirkt nun aufregend, nicht sich selbst zerstörend.

In der zweyten Eigenschaft wird der Staatsgerichtshof durch das Oberhofgericht gebildet. Mag auch der Staatsgerichtshof nicht über die Verbrechen des gemeinen Rechts erkennen, er erkennt doch auf die Strafe der Entsetzung.

Wie mögen wir das Schiff dem Meere des öffentlichen Lebens ohne einen genügenden Ballast vertrauen? Wie könnten wir verkennen, daß auch die sogenannten politischen Vergehungen nach Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen sind? Die Haupteinwendung gegen das Oberhofgericht, als einen Bestandtheil des Staatsgerichtshofes, ist die, daß es zugleich berufen seyn kann, über

das Verbrechen des gemeinen Rechts als das ordentliche Gericht zu erkennen. Ich antworte

Erstens: daß diese Einwendung durch die Analogie der Gerichtsverfassung keineswegs unterstützt wird. Die allgemeine und die besondere Untersuchung wird von demselben Richter geführt. Selbst nach unserm Gesetzentwurfe erkennt der Staatsgerichtshof zugleich über das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Zweitens: Ist das Oberhofgericht zugleich ein Bestandtheil des Staatsgerichtshofs, so wird es im Stande seyn, wenn es über das Verbrechen des gemeinen Rechts erkennt, die That desto allseitiger zu beurtheilen. Auch das hat man gegen den Plan eingewendet, daß eine Veränderung in unserm Gesetze nothwendig werden würde, wenn das höchste ordentliche Gericht des Landes eine andere Organisation erhalten sollte. Aber alle Gesetze werden mit Rücksicht auf die bestehende Organisation des Staates abgefaßt.

Uebrigens ist es nicht mein Kind, für welches ich spreche. Nur der Vorschlag, von dem Plane des Entwurfes abzuweichen, rührt von mir her, der Plan des Commissionsberichtes ist von dem verehrten Mitgliede, das mir zur Seite sitzt, (Staatsrath Frhrn. v. Söllnerhardt) entworfen worden.

v. Rotteck: Ich bin keineswegs gesonnen, meine Ideen über zweckmäßige Bildung eines Staatsgerichtshofs eigenmächtig zu behaupten. Es genügt mir, sie hingeworfen zu haben; sie mögen sich selbst geltend machen, wenn sie gut sind, sie mögen fallen, wenn man sie als verwerflich erkennt. Auch habe ich schon in meinem Beybericht dasjenige vorgetragen, was zur Beleuchtung ihres Grundes und ihrer Wesenheit nöthig ist.

Nur sey mir vergönnt, einige Mißverständnisse, die ich in dem Vortrag meines verehrten Freundes wahrgenommen, durch eine kurze Erklärung zu berichtigen, und damit noch einige kurze Betrachtungen über den übrigen Inhalt seiner Rede zu verbinden.

Mein verehrter Freund will nicht zugeben, daß die Idee der politischen Autorität des Oberhofgerichts als Staatsgerichtshof auf die Besetzung seiner Stelle von Einfluß seyn werde, da ja auch die Idee von seiner Competenz in Streitsachen des Fiscus solchen Einfluß nicht habe.

Allein himmelweit verschieden ist das Verhältniß hier und dort. Die Regierung kann wohl und muß aufrichtig wünschen, daß die Prozesse des Fiscus strengrechtlich entschieden werden. Von mehreren Regierungen sind ausdrückliche Verordnungen an die Gerichte ergangen, im Zweifel eher gegen als für den Fiscus zu entscheiden. Von Seiten der Minister ist hier entweder gar keine, oder nur eine geringe Betheiligung vorhanden.

Ganz anders aber in persönlichen Strafsachen, wovon es sich hier handelt. Bey so nahe liegenden, ganz persönlichen, und höchst wichtigen Interessen ist die Betheiligung zu groß, um nicht auch eine Befangenheit zu bewirken, und eine Unlauterkeit in den Motiven der Dienstbesetzung besorgen zu machen.

Gegen die wiederholt angeregte Vorstellung des Staatsgerichtshofs als einer Dienstpolizeystelle will ich mich wiederholt auf meine schon in der letzten Discussion erhobenen Gegenbetrachtungen berufen.

Meinen ersten Vorschlag — Bildung des Staatsgerichtshofes durch Volkswahl in Urversammlungen, oder in den daraus hervorgegangenen Collegien von

Wahlmännern — findet der verehrte Redner für verwerflich schon aus dem Grunde, weil die Wahlmänner und das gesamte Volk nie eine neutrale Behörde seyn könne, sondern vielmehr mit den Kammern, so wie der Vollmachtgeber mit dem Bevollmächtigten, zusammenhänge, und weil überhaupt Volksgerichte höchst gefährlich, und mit dem monarchischen Princip unvereinbarlich wären.

Allein ich habe nicht von denjenigen Wahlmännern gesprochen, von welchen die Landtagsdeputirten ernannt werden — denn bey denselben würde allerdings die gleiche Tendenz, wie bey ihren Gewählten zu vermuthen seyn — sondern von solchen, die nach einem ganz andern Gesetze aus dem Schooße der Volksgesamtheit hervorgegangen, oder vielmehr von Volksausschüssen, worin alle Klassen des Volks ihre Repräsentanten hätten. Diese können allerdings unbetheiligt seyn, und sind es natürlich; eine Appellation an sie erscheint als eine zuverlässige Controlle der Kammer, oder wie eine Rechnungsprobe; und es mag ihr Ausspruch, oder der Ausspruch ihrer Gewählten zur Ueberzeugung führen, daß die Kammern im Sinn der Gesamtheit, also des Rechtes gesprochen und gehandelt haben, oder nicht haben. Auch will ich ja kein Volksgericht, sondern nur ein aus dem Schooße der Volksgesamtheit möglichst sorgfältig gewähltes Collegium von Richtern. Das Volk soll nicht richten, sondern bloß die Richter wählen.

Dadurch wird keineswegs das monarchische Princip bedroht, oder das demokratische bis zur Ungebühr erhoben. Beide Principien in schrankenloser Herrschaft sind gleich verderblich, gleichmäßig Despotie erzeugend. Darum sind auch Volksgerichte in Demokratien noch schlimmer, als sie es in Monarchien waren, weil eben

in der Vereinigung aller Gewalten die Despotie besteht; und darum ist die Monarchie gefahrdrohend, wenn sie auch die Gerichte beherrscht. In der Vereinigung, in der weisen Entgegensetzung, oder wechselseitigen Beschränkung beider Principien beruht das Heil des Staats und die Freyheit, und dieses ist eben, was unsere Constitution will, und ausdrücklich festsetzt. Sie ist nichts anders, als eine Mäßigung des monarchischen Principis durch das demokratische.

Gegen meinen zweyten Vorschlag ist die Gefährlichkeit des Looses urgirt worden. Ich finde gerade darin den entscheidenden Vorzug meines Vorschlags, vor demjenigen, welchen 1820 der verehrte Redner gemacht. Dort nämlich würden bestimmte Personen zu Richtern gesetzt — deren Persönlichkeit also den bedenklichsten Einwirkungen offen stand; — ich baue auf die Unparteylichkeit des Schicksals, und auf die Unmöglichkeit der Einwirkung auf Unbekannte. Auch soll das Loos nicht geworfen werden zwischen bedenklichen und unbedenklichen Candidaten, oder zwischen solchen, die auf entgegengesetzte Weise bedenklich sind, sondern nur zwischen Unbedenklichen, d. h. zwischen solchen, gegen deren Keinen ein besonderer Verdachtsgrund obwaltet, und deren durchs Loos gebildeter Ausschuss daher den möglichst höchsten Grad der Zuverlässigkeit hat.

Wenn endlich der verehrte Redner in dem Beschluß der Kammer, wodurch die Competenz des Staatsgerichtshofs auf das nicht peinliche Erkenntniß beschränkt worden, keinen Grund der Verwerfung der von der Commission vorgeschlagenen Zusammensetzung erkennen will; so werde ich zwar zugeben, daß — da denn doch die Dienstentsetzung unter den zu verhängenden Strafen steht — wohl noch einiger Grund (doch eben nicht Noth-

wendigkeit) übrig geblieben ist, eine Anzahl von Oberhofgerichts-räthen in den Staatsgerichtshof aufzunehmen: aber es ist dagegen auch eine neue Unmöglichkeit entstanden, solches ohne weitere Benachtheiligung des Rechts zu thun; die nämlich, daß, da nunmehr ein anderer — d. h. der ordentliche — Gerichtshof über die peinlichen Verbrechen der Angeklagten zu erkennen hat, und derselbe zum Theil aus denselben Mitgliedern, welche bereits im Staatsgerichtshofe gesprochen, bestehen soll, die Unbefangenheit dieses peinlichen Tribunals verloren gehen würde.

Solche Identität der Personen bey zwey verschiedenen Gerichten ist eine Rechtswidrigkeit, gegen welche der geehrte Redner vergebens die Analogie von der General- und Special-Untersuchung anführt. Dieses sind nur zwey Acte einer und derselben Untersuchung über ein und dasselbe Verbrechen, hinführend auf ein und dasselbe Straferkenntniß. Wir aber sprechen von zwey, in einer That vorhandenen, wesentlich verschiedenen Uebertretungen, nämlich einer politischen und einer rein peinlichen, und die wegen ihrer wesentlich verschiedenen Natur auch unbedingt zwey verschiedene Untersuchungen und Gerichtshöfe fordern, und ganz verschiedenen Autoritäten unterstehen.

Zacharia: So ungern ich über denselben Gegenstand zweymal um das Wort bitte, so glaube ich doch der Achtung für meinen verehrten Freund eine Antwort schuldig zu seyn.

Da dessen Rede hauptsächlich auf die Vertheidigung der eigenen Vorschläge berechnet war, so will ich zur Rettung des unserigen nur das Einzige anführen, daß er mir das nicht entkräftet zu haben scheint, was

ich für die Aufnahme des Oberhofgerichts in den Staatsgerichtshof aus der Analogie unserer Gerichtsverfassung entlehnen zu können glaubte.

Der eigentliche Grund, aus welchem man gegen diese Aufnahme streitet, ist der, daß man fürchtet, das Oberhofgericht werde, wenn es über das Verbrechen des gemeinen Rechts erkenne, gegen den Angeklagten Parthen nehmen. Aber derselbe Grund tritt nicht mehr und nicht weniger ein, wenn derselbe Richter die General- und die Special-Inquisition führt, oder wenn der Staatsgerichtshof zugleich über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erkennt.

Das Urtheil über den ersten Vorschlag des verehrten Redners, den ich übrigens nicht mißverstanden zu haben glaube, läßt sich auf die allgemeine Frage zurückführen, ob ein Machtgeber über einen Streit zwischen seinem Bevollmächtigten und Dritten zu richten befugt sey. Der Machtgeber kann die Vollmacht nur widerrufen.

Bei dem zweyten Vorschlage hat der verehrte Redner die Vortheile einer Entscheidung durch das Loos gepriesen. Aber ein jeder Gebrauch der Freyheit ist mit einer Gefahr verbunden. Mit demselben Grunde könnte man auch die Censur als ein Mittel, den Gefahren der Pressfreyheit vorzubeugen, vertheidigen.

F<sup>r</sup>hr. v. Z<sup>u</sup>rckheim: Nach den gründlichen Vorträgen über den Gegenstand dieser Debatte kann ich nur noch eine kleine Nachlese halten. Der Herr Hofrath v. Nottke nimmt bey seinem ersten Vorschlage das Volk als ein drittes Unbetheiligtes an, welchem er in diesem Streit eine zuverlässige Entscheidung allein zutraut. Dieß kann ich weder mit meiner eigenen Ueberzeugung, noch mit den frühern Ansichten des

Nedners vereinbaren. Es ist sehr richtig gesagt worden, daß im Moment der Anklage eine Entzweyung Statt habe zwischen Regierung und Regierten, zwischen den Repräsentanten der Regierung, und den Repräsentanten des Volks. Weder erstere noch letzteres ist daher unbetheiligt. Ist es nun rätlich, im Augenblick solcher Entzweyung aus Primärversammlungen des Volks die Richter des Streits zu nehmen? Die einzige Bürgschaft gegen Uebereilung ist, wie der Gesegentwurf und die Commission es will, wenn der Richter schon vor dieser Entzweyung voraus bestimmt, und nicht im Moment der Leidenschaft erst gesucht wird, am allergerährlichsten aber wäre es, wenn er alsdann durch Urversammlungen, von der Masse des Volks gewählt werden soll, weil gerade das Volk, je tiefer man auf die Elemente zurückgeht, desto leidenschaftlicher sich bewegt, wenn es einmal aufgeregt ist.

Der zweyte Vorschlag ist dadurch wesentlich vom ersten verschieden, daß die Richter durch das Loos ausgemittelt werden sollen. Hier würde also die Bildung des Gerichts dem Zufall überlassen, und eine Art von Gottesurtheil, — nur etwas dem Geist unseres Zeitalters angepaßt — eingeführt werden. Von solchen Ordalen kann das Schicksal von Staatsbürgern nicht abhängig gemacht werden.

Wenn auch im Durchschnitt das Loos unter einer schon geläuterten Klasse von Notabeln nicht unrecht ausfallen mag, so wird doch im gegebenen einzelnen Fall der Angeklagte durch einen solchen Durchschnitts calcul nicht gesichert. Da übrigens der §. 10. des Hauptgesetzes angenommen wurde, so kann ich auch mit der Commission nicht stimmen, daß nämlich die Mitglieder des Oberhofgerichts in den Staatsgerichts-

hof aufgenommen werden sollen. Schon im Allgemeinen hat eine Composition aus zwey, sich bestreitenden, Ansichten nichts Empfehlendes für sich. Zwar ist der Staatsgerichtshof nach dem Entwurf, wie schon bemerkt worden ist, keineswegs eine Dienstpolizeystelle; allein gleichwohl ist kein Grund vorhanden, ihn zur Hälfte aus Mitgliedern der obersten Justizbehörde zu bilden, denn er hat ja nach dem früher gefaßten Beschluß die That nicht von der Seite des gemeinen peinlichen Rechts zu beurtheilen, welches ad separatim verwiesen worden ist, sondern er ist rein politischer Natur. Dienstentfernung kann auch von der Regierung verhängt werden. Ich kann deshalb nur für die Fassung, wie sie im Entwurf steht, stimmen.

v. Kottel: Gegen die beiden verehrten Redner, welche wider mich austraten, muß ich bemerken, daß allerdings ein Streit zwischen den Kammern und der Regierung das Volk entscheiden könne, und allein es könne. Dieses Volk wird immer die Maafregeln und Tendenzen der Kammern verwerfen, sobald sie dem Recht und dem Gesamtwohl entgegen sind; und die Regierung, so lange sie das Rechte will, hat keine festere und zuverlässigere Vertheidigung gegen die etwaige Feindseligkeit oder Verblendung der Kammern, als eben das Volk. Zwar haben wir den Fall einer Entzweyung im Auge, und von entzweyten Partheyen kann allerdings keine zugleich Richterin seyn: allein nicht eigentlich Regierung und Regierte, sondern mehr nur das Ministerium und die Volksrepräsentation sind unter sich entzweyt, und es muß also die eine oder die andere Seite sich im Unrecht befinden. Keines von beiden aber, weder das Ministerium, noch die Volksrepräsentation ist auf höchster Stelle befindlich. Beide haben

eine noch höhere Autorität oder Potenz über sich, jenes nämlich den idealen Fürsten (weil der wirkliche hier juridisch gar nicht erscheint, oder durch die Rechtsfiction als identisch mit dem idealen dargestellt wird) und diese die Volksgesamtheit, von welcher eine reine Willensäußerung wenigstens möglich ist, und eben gesucht wird. Diese beiden höchsten Potenzen nun — einerseits der ideale Fürst, und andererseits die Volksgesamtheit — können niemals entzweyt seyn; was die eine will, das will nothwendig auch der andere; und indem man also die Volksgesamtheit befragt, d. h. also, indem man ihr das möglichst lauterste und zuverlässigste Organ zur Gesinnungsäußerung gibt, hat man zugleich den Sinn und die Tendenz des idealen Fürsten erkannt, als von welchem — da der wirkliche Fürst im gegebenen Fall juridisch nicht erscheinen darf — keine andere Willensäußerung oder Repräsentation gedenkbar ist.

Doch ist's nicht einmal nothwendig, sich an diese — wiewohl gutbegründete — Vorstellung zu halten. Man kann auch ein aus dem Schooß eines verständigen Volkes mit Sorgfalt gewähltes Gericht, als Organ nicht bloß der Nationalgesinnung, sondern der allgemeinen gesunden Menschenvernunft ansehen, und seinem Ausspruch als jenem des edelsten, zuverlässigsten Geschwornengerichts wohl ruhig vertrauen.

Aber mit Verwunderung habe ich vernommen, meine Ansicht, zumal jene vom Loose, stehe der Wahrheit entgegen, daß alles Gute, daher auch die Freyheit, mit einiger Gefahr verknüpft sey; ich habe vernommen, daß wer alle Gefahr hintanhaltten wollte, auch z. B. die Censur sich gefallen lassen müßte. Ein solches Mißverständnis hatte ich wahrlich nicht befürchtet. Wohl weiß ich, welche Gefahren die Freyheit mit sich bringt,

und welche Tugenden und Opfer sie fordert. Aber meine Tendenz geht blos dahin, die allerschlimmste Gefahr zu beseitigen, nämlich jene, welche von der Willkühr der Menschen herrührt, und gegen welche die Gefahr des bloßen Zufalls selbst als Gutes erscheint. Eine Billigung der Censur liegt wohl nicht in dieser Ansicht, da ja gerade in der Willkührlichkeit der Censur das stärkste Motiv ihrer Verwerfung liegt. Doch will ich gestehen, daß, falls eine Censur seyn müßte, ich derjenigen, welche durchs Loos die zu streichenden und die beizubehaltenden Sätze bestimmte, den Vorzug weitaus vor der üblichen geben würde, welche nach Willkühr streicht und zuläßt.

Frhr. v. Türkheim: Weder der ideale Fürst, noch das ideale Volk soll den Streit entscheiden, nur ein Gericht, das vor der momentanen Entzweyung dieser idealen Potenzen aufgestellt worden ist.

Frhr. v. Berckheim: Mir dünkt, daß der Zweck, nach dem wir streben, die Absicht der Redner, welche sich über den vorliegenden Gegenstand geäußert haben, dahin geht, einen möglichst unpartheyischen Gerichtshof aufzustellen. Die Commission hat zwischen dem Gesetze vom Jahr 1820 und dem vorliegenden Gesekentwurfe einen Mittelweg gewählt. Der Grund, warum man von dem Gesetze von 1820, welches das Oberhofgericht zum Staatsgerichtshof bestellte, in dem jetzt in Berathung stehenden Gesekentwurf abgewichen ist, war wohl der, daß der Staatsgerichtshof von allen persönlichen Rücksichten frey und unabhängig seyn soll, daß aber die obersten Staatsdiener, welche vor dem Staatsgerichtshofe angeklagt werden können, mit dem Oberhofgerichte in Berührungen gestanden haben, oder treten können, welche mit jener Unabhängigkeit kaum zu ver-

einigen seyn dürfte. Dieses Bedenken wird eben so wenig durch den im Commissionsberichte enthaltenen Vorschlag gehoben. Denn nach diesem Vorschlage ist das Oberhofgericht doch allemal ein Bestandtheil des Staatsgerichtshofes.

Reg. Comm. geh. Ref. v. Liebenstein: Ich will gegen die von dem Herrn geh. Hofrath Zacharia für den Vorschlag des Commissionsberichtes angeführten Gründe nur noch folgendes anführen: Es ist von mir und andern behauptet worden, daß man, nachdem von der Competenz des Staatsgerichtshofes die gemeinrechtlichen Verbrechen ausgenommen worden seyen, nicht weiter den ordentlichen Richter dieser Verbrechen dem Staatsgerichtshofe einschalten könne, da dieser sonst bey der Entscheidung über das gemeinrechtliche Verbrechen für befangen zu halten seyn würde. Der Redner hat diese Befangenheit zugestanden. Er hat es jedoch für wünschenswerth erklärt, daß das Oberhofgericht in den Staatsgerichtshof aufgenommen werde, damit es desto unterrichteter auch über das gemeinrechtliche Verbrechen urtheilen könne. Allein das Oberhofgericht würde als ordentlicher Richter nicht über eine neue Thatsache, nicht über eine eingewendete Berufung, sondern ganz über dasselbe Vergehen zu urtheilen haben. Uebrigens hoffe ich, daß unser Schiff auch ohne Ballast die See halten werde.

Frhr. v. Wessenberg: Was die Art der Bildung und Zusammensetzung des Staatsgerichtshofes betrifft, so möchte ich, die Sache bloß nach der Theorie betrachtet, dem von dem Herrn Hofrath v. Rotteck gemachten Vortrage, daß derselbe durch Wahlcollegien aus der Mitte der verschiedenen Classen des Volks bestellt werde, den Vorzug geben. Diese Bestellung des Staats-

gerichtshofs würde vielleicht am meisten die Idee von Unbefangenheit, welche hier wünschenswerth ist, erreichen können. Schätzbar bleibt immer diese Idee, sollte sie gleich jetzt nur als ein Vermächtniß an künftige Geschlechter in unseren Protokollen niedergelegt seyn. Der Ausführung stellen sich aber jetzt, wo nicht unüberwindliche, doch sehr bedeutende Schwierigkeiten entgegen, in Hinsicht sowohl der Bestimmung der Wählenden als der Wählbaren, als der Form der Wahl, wenn auch über den Punkt des Kostenaufwands ganz wegesehen werden wollte.

Außerdem stoße ich auf zwey Dinge, denen ich nicht beystimmen kann. Das Erste ist der Zufall des Looses, dem ein großes, ja entscheidendes, Gewicht eingeräumt wird. Dieß scheint mir der moralischen Würde der Sache durchaus nicht angemessen. Noch bedenklicher finde ich den Umstand, daß nach dem Antrag des Herrn Hofraths v. Rotteck die Richter nur für den einzelnen Fall gewählt werden sollen. Dadurch wird das Gericht ein Specialgericht.

Specialgerichte aber haben immer etwas Gehässiges. Die Möglichkeit der Bestechung findet bey jedem Einzelnen, der auf was immer für eine Art zum Richter bestellt ist, Statt. Diese Möglichkeit vermag keine gesetzliche Bestimmung aufzuheben. Aber ist nicht die Bestechung am gefährlichsten, die bey der Auswahl der Richter selbst ihren Einfluß ausübt? Und ist die Gefahr der Bestechung nicht weit größer, wenn die Auswahl nur für den einzelnen Fall getroffen wird, als wenn die einmal bestellten Richter entweder lebenslanglich, oder doch eine gewisse Reihe von Jahren ihr Amt bekleiden? — Eben die große Schwierigkeit, den Staatsgerichtshof durch Wahl befriedigend zu besetzen,

hat früher auf den Gedanken geführt, dessen Functionen der bestehenden obersten Justizstelle im Lande zu übertragen. Zweckmäßiger jedoch sowohl überhaupt, als besonders jetzt, nachdem die Gerichtsbarkeit des Staatsgerichtshofs, wie der §. 10. des Anklagegesetzes bestimmt, bloß auf die einfache That der Verletzung der Verfassung eingeschränkt ist, dürfte es seyn, wenn nur eine beschränkte Zahl von Mitgliedern des Oberhofgerichts dazu bestimmt, die übrigen Stellen des Staatsgerichtshofs durch freye Wahl des Regenten und der Kammern besetzt würden. Daß dieser Gerichtshof einige erfahrene und ausgezeichnete Rechtsgelehrte in sich fassen sollte, scheint mir dem Zwecke und der Bestimmung des Gerichtshofs in jedem Fall angemessen, weit angemessener aber, daß diese aus dem obersten hochansehnlichen Tribunal im Lande, etwa nach dem Dienstalter, zum Voraus bestimmt, als daß die Kammern verbunden werden, wenigstens die Hälfte der Mitrichter, die sie wählen, aus der Classe rechtsgelehrter Staatsdiener zu nehmen. Ich erlaube mir demnach, jetzt folgende Zusammensetzung in Antrag zu bringen:

die fünf ältesten Oberhofgerichtsräthe,  
sieben Mitglieder von der Wahl des Regenten,  
zwölf Mitglieder von der Wahl der beiden  
Kammern.

Frhr. v. Zyllnhardt: Die Vorschläge des Herrn Hofrath v. Rotteck sind hinlänglich erörtert, ebenso der Antrag der Commission in dem Bericht selbst, und in des Herrn geh. Hofraths Zacharia's ausführlichem und gründlichen Vortrag. Ich erlaube mir daher nur noch zu bemerken: man hat an der Unbefangenheit des Oberhofgerichts so wenig gezweifelt, daß vielmehr gerade die Ueberzeugung von der Unbefangenheit dieses

höchsten Gerichtshofs die Ständeversammlung im Jahr 1820 veranlaßte, in Uebereinstimmung mit der damaligen Ansicht der Regierung, ihn für competent in den Fällen, wovon hier die Rede ist, zu erklären; indessen ist die Bedeutung der Idee nicht zu verkennen, daß die Institution, wovon es sich gegenwärtig handelt, und daher auch der hier zu bestellende Gerichtshof eine juridische und eine politische Beziehung darbiete; deshalb hat man geglaubt, eine Vereinigung dieser und der frühern Ansicht darin zu finden, wenn die Zusammensetzung des Staatsgerichtshofs, eine, so, wie in dem Commissionsberichte vorgeschlagen ist, gemischte wird. Wenn von zwey Ansichten und Vorschlägen nur das Zweckmäßige beygehalten wird, ohne daß ein innerer Widerspruch entsteht, so hat eine solche Composition doch wohl darum, weil sie eine Composition ist, nicht schon alles gegen sich, und es fragt sich nur, ob und in wiefern sie gelungen ist. Die Haupteinwendung gegen den Vorschlag der Commission ist ohne Zweifel die, daß wenn das Oberhofgericht ganz, oder doch in dem größten Theile seiner Mitglieder in den Staatsgerichtshof gezogen wird, und doch §. 10. des Hauptgesetzes stehen bleibt, das nämliche Gericht, zwar nicht in allen, jedoch in manchen Fällen zweymal in derselben Sache zu sprechen hätte. Da jedoch einmal nach jenem Sen und dem Ausspruche der Majorität der hohen Kammer (womit ich mich übrigens durchaus nicht vereinigen kann) die Verfassungsverletzung, und das in derselben Handlung damit etwa verbundene gemeine Vergehen oder Verbrechen, als zwey trennbare Handlungen erklärt wurden, so sehe ich nicht ein, warum nicht ein und dasselbe Gericht über diese beiden Gegenstände eben so gut erkennen könnte, wie jeder Gerichtshof täglich über

verschiedene Vergehen oder Verbrechen erkennt. Dieß würde in keinem Falle eine größere Abnormität seyn, als die unbedenklich zugelassene, daß nicht nur, wie es übrigens unsere peinliche Gerichtsordnung schon vorschreibt, die General- und Specialinquisition von demselben Richter geführt, sondern daß nach dem vorliegenden Gesetzentwurf gegen die sonst bey uns bestehenden Vorschriften das nämliche Gericht Untersuchungs- und Entscheidungsrichter ist.

v. Rotteck: Nicht mehr zur Vertheidigung meiner eigenen Vorschläge — da hierüber die hohe Kammer wohl zur Genüge unterrichtet ist — sondern zur Befreiung des Commissions- und des Regierungsvorschlags sey mir noch eine kurze Bemerkung erlaubt. In beiden spielt das Loos eine sehr bedeutende Rolle, dasselbe Loos, dessen allgemeine Verwerflichkeit man als entscheidenden Grund gegen meinen zweyten Antrag geltend gemacht hat. Ist diese Verwerflichkeit wirklich begründet, so müssen auch jene beiden Vorschläge fallen, um so mehr, da nach denselben das Loos aus an und für sich bedenklichen Elementen die Auswahl oder Zusammensetzung bestimmen soll, während das von mir vorgeschlagene Loos aus einer Classe von, im Allgemeinen unbedenklichen, Personen wählen sollte.

Dazu kömmt die Ständigkeit der vorgeschlagenen Gerichtshöfe. Gegen die Zuverlässigkeit eines solchen streitet meine innigste Ueberzeugung. Wo die Richter zum vorhinein bekannt sind, da tritt die Möglichkeit, die Versuchung, die Leichtigkeit der Bearbeitung und Bestechung durch Hoffnung oder Furcht ein; wogegen eine ganze Classe nicht kann bestochen werden. Auch scheint es die Stellung und Würde der obersten Staatsbeamten zu fordern, daß es keinen Bürger gebe, bey

bey dessen Anblick sie sich sagen müssen: „dieser da hat eine entscheidende Stimme im Gericht über mich zu führen.“ — Nur vor dem Gesetz, vor keinem Menschen sollen sie sich fürchten; was zwar für alle Bürger gilt, doch mit doppeltem Grund für die Minister.

Endlich wiederhole ich gegen den Herrn Berichtserfasser, daß die von ihm aufgezählte dreifache Berichterstattung desselben Richters in derselben Sache — allgemeine Untersuchung, Specialuntersuchung und Erkenntniß — nur drey Acte eines und desselben Hauptgeschäfts seyen; während es sich hier um zwey Prozesse, einen politischen und einen peinlichen, also um zwey verschiedene Erkenntnisse handelt, von welchen jedes einen eigenen, selbstständigen und unbefangenen Richter erheischt.

Auf die hierauf von dem Vicepräsidenten gestellten Fragen

#### b e s c h l o ß

die Mehrheit der Kammer:

- 1) (gegen 2 Stimmen), die Sache wegen der im Berichterichte enthaltenen Vorschläge des Hofraths v. Kottack, nicht wieder an die Commission zurück zu verweisen.
- 2) (gegen 5 Stimmen), in die Zusammensetzung des Staatsgerichtshofs eine bestimmte Zahl von Mitgliedern des Oberhofgerichts aufzunehmen.

Da die Zeit bereits weit vorgerückt war, auch der Wunsch geäußert wurde, daß die Zusammensetzung des Staatsgerichtshofs in der Commission, welche obnehin wegen der Zusatzartikel zusammentreten müsse, nochmals besprochen würde, wurde die Berathung für heute geschlossen.

In der

Nachmittags Sitzung

wurden die Protokolle der achtzehnten und neunzehnten Sitzung verlesen und genehmigt.

Frhr. v. Zyllnhardt.

Zachariä.

## Beilage Ziffer 60.

## Commissions-Bericht

über die Darstellung des ständischen Ausschusses, die Rechnung und Bilanz der Amortisationskasse für das Rechnungsjahr 1820/21 betreffend.

Erstattet von dem Erben. v. Gemmingen-Presteneck.

Die von Einer hohen Kammer niedergesetzte Commission übertrag mir die Berichtserstattung über die Darstellung, welche der ständische Ausschuss unterm 16. Nov. 1821 dem Großherzoglichen Staatsministerium über die Untersuchung und Prüfung der Amortisationskassen Rechnung fürs vergangene Rechnungsjahr 1820 bis 1821 vorlegte.

Von der Ueberzeugung durchdrungen, daß der Gegenstand von dem es sich hier handelt, einer der wichtigsten unseres Vaterlandes sey, entledige ich mich dieses erhaltenen Auftrags.

Die Commission glaubte dem Bericht des ständischen Ausschusses um so mehr Punkt für Punkt folgen zu müssen, als demselben die Ordnung des Kasensbudgets zum Grunde liegt, indem sie sich bemüht, den Vortrag des Herrn Regierungs-Commissärs, Staatsrath Böckh, damit in erläuternde Uebereinstimmung zu setzen.

Die erste Bemerkung betrifft die Dotationssumme der Amortisationskasse, welche nicht nur dieser richtig mit 960,000 fl. überliefert worden, sondern es erscheint noch ein Mehrbetrag der Hüttenwerke von

32502 fl.

und der angewiesenen Posteinkünfte von 15919 fl.

zusammen:

48421 fl.

welcher Mehrbetrag daher von der Amortisationskasse der Staatskasse wieder zu vergüten war.

Nach den gegebenen Erläuterungen des Herrn Regierungscommissärs ist aber dieser Punkt für erledigt zu erachten. Es wurde nämlich besagter Mehrbetrag von 15,919 fl. aus dem Postregal mit der Staatskasse verrechnet, und die übrige Summe von 32,502 fl. bleibt als ein Reservefond zur Verbesserung der Hüttenwerke bey der Amortisationskasse verzinslich stehen.

Es ist sofort nur noch die Bemerkung des Ausschusses übrig, daß nämlich die Summe von 32,502 fl. als ein Contocurrentposten hätte sollen in die Rechnung eingesetzt werden, welche Bemerkung die Commission allerdings als gegründet anerkennen muß.

Ferner bemerkt der ständische Ausschuß, daß eine Summe von 309,000 fl., welche nach dem Budget aus dem Erlös der im Sommer 1820 vorrätzig gewesenen Weine und Früchte hätte in die Amortisationskasse fließen sollen, nicht eingegangen seye, und noch ausstehe.

Der Herr Regierungscommissär, Staatsrath Böckh, erwiederte auf diese Einwendung; daß die allmähliche Verwerthung dieses Naturalienquantums, und die Ablieferung des Erlöses bereits angeordnet sey. Diese Erinnerung des ständischen Ausschusses ist zwar an sich durch die angeführte Anordnung des Finanzministeriums zum Theil gehoben, jedoch muß die nächste Rechnung erst ausweisen, ob erwähnte Summe richtig in die Amortisationskasse gestossen sey? Erst hierdurch kann diese Bemerkung als völlig beantwortet betrachtet werden.

Der ständische Ausschuß bemerkt, daß die Administrationskosten der Amortisationskasse um 5523 fl. höher gestellt seyen.

Die Commission muß dieser Bemerkung beyfügen, daß diese Summe hätte klar in Ausgabe verrechnet

werden sollen, so wie überhaupt nicht umgangen werden konnte, die Justiz-Section von dem Umstande in Kenntniß zu setzen, daß die Administrationskosten der Kasse, sogar um 10,523 fl. gegen das Kassenbudget, überschritten worden seyen.

Der Bemerkung des ständischen Ausschusses, daß die Negotiationskosten des Basler Anlehens zu vermeiden gewesen wären, setzt der Herr Regierungscommissär sehr detaillirte Gegenbemerkungen entgegen, bey welchen man sich um so mehr beruhigen kann, wenn aus den Acten nachgewiesen wird, an wen diese Negotiationskosten bezahlt, und von wem sie quittirt worden sind. Wobey der Herr Regierungscommissär das Versehen der Amortisationskasse bemerkt, daß nämlich die von den Concurrenten des letzten Anlehens von fünf Millionen überbotenen Kosten von 5000 fl. hätten sollen in Einnahme gesetzt werden, anstatt sie von dem Administrations-Aufwande abzuziehen.

Endlich geht der ständische Ausschuß auf eine seiner wichtigsten Rechnungsbemerkungen über, nämlich die Rubrik: neu zu übernehmende Passiva, wobey ein Plus von 407,555 fl. zum Vorschein kommt, so wie bey den überwiesenen Activen ein Minus von 86,174 fl., wie die Beilage des ständischen Berichts Ziffer IV deutlicher anzeigt. Der ständische Ausschuß gieng von dem auf das Kassenbudget festgestellten Grundsatz aus, daß nur bestimmte Passiva und Activa, sowohl in einzelnen angegebenen Posten, als in ausgeführten Summen übernommen worden seyen, und übernommen werden könnten, um den Vorschriften des Budgets nachzuleben.

Die Regierungskommission hegte dagegen die hievon ganz verschiedene Ansicht, daß nämlich die Identität der Posten eine Nebensache seye, alles aber nur darauf ankomme, daß im Ganzen nicht mehr überwiesen werde, als der Passiv Saldo von 3,500,000 fl.

Capital betrage, gleichviel sey es aber, in welchem Betrag und in welchen Posten Passiva überwiesen würden, wenn nur durch die Ueberweisung einer angemessenen Summe von Activen dieser Saldo nicht alterirt würde.

Eine gleiche Ansicht führte der Herr Regierungskommissär in seinem Vortrage mit vielen Gegengründen bealeitet aus, welche sich auf den einfachen Grundsatz reduciren lassen: daß der Zweck, welchen die Regierung und die Stände bey Ueberweisung der Activen und Passiven auf die Amortisationskasse im Auge gehabt, vollkommen erreicht worden, daß aber die angewandten Mittel und Wege nothwendigerweise anders, als nach dem Wortlaut der Verabschiedung hätten gewählt werden müssen, um der Natur der Sache und dem Zweck zu entsprechen.

Gerne würde die Commission den mit verdienstvoller Einsicht ausgeführten Gründen des Herrn Regierungskommissärs begetreten seyn, wenn sie nicht die feste, unwandelbare Ueberzeugung leitete, daß weder der ständische Ausschuß noch die Stände selbst diese Grundsätze, so wie ihre Anwendung anerkennen dürfen, ohne sich von ihrem Standpunkte zu entfernen und zu vergessen, daß sie Wächter der Finanzgesetze, aber nicht Administratoren der Finanzen sind. Gewiß kann sie nicht der Vorwurf misstrauischer beschränkter Förmlichkeit treffen, welche eine, das Ganze überschauende väterliche Regierung in ihren wohlthätigen Absichten hemmte, wenn sie nicht nur auf der Beobachtung des verabschiedeten Kassenbudgets im Ganzen beharren, sondern auch auf der gleichfalls verabschiedeten Art und Weise bestehen, wie dieser Zweck erfüllt werden muß.

Die Befugniß, auch diese einer Prüfung zu unterwerfen, kann wohl nicht bezweifelt werden, welcher keine andere Absicht unterliegt, als die verfassungsmä-

fige Bewahrung und Erhaltung eines wohlthätigen Landes-Instituts, welches mit der Zeit erschaffen müßte, wenn man von den Vorschriften seiner Einsetzung abgienge, und bloß transitorischen Grundsätzen und Regeln der Finanzverwaltung folgen wollte, so anerkannt richtig sie auch immer unter andern Umständen seyn mögen.

Nach dieser allgemeinen Erklärung gehen wir auf die Einzelheiten des Vortrags des Herrn Regierungscommissärs über.

Die Commission erkennt den von dem Herrn Regierungscommissär vorangeschickten Grundsatz als vollkommen richtig an, daß der Zweck der Ueberweisung der Activen und Passiven der Staatskasse an die Amortisationskasse darin bestanden habe, die Vergangenheit von der Zukunft rein abzuschneiden, und eine neue Ordnung in der laufenden Finanzverwaltung zu gründen, aber sie kann den darauf gebauten Folgerungen nicht beitreten, daß nämlich die Finanzbehörde diesen Plan vollziehe, wenn sie der Amortisationskasse jedes Passivum und jedes Activum aus dieser Periode überweise, und kein Passivum unbezahlt lasse, deswegen, weil es nicht im Kassenbudget angeführt sey, da die Finanzverwaltung einer liquiden Forderung an den Staat nicht die Einrede entgegensetzen könne, sie stehe nicht im Budget, und könne vor einer Vereinbarung mit den Ständen nicht honorirt werden.

Wie wir glauben, kann aber die Liquidität einer Forderung an den Staat, als einziger Entscheidungsgrund die Finanzbehörde noch nicht veranlassen, der Amortisationskasse solche Passiven zuzuwenden, die nicht im Kassenbudget enthalten sind, wenn dieses nicht in eine leere Geschäftformalität verwandelt werden soll. Das Aufleben vieler früherer Ansprüche unter dem Schutze einer neuen Ordnung der Dinge, auch der

rechtmäßigsten, wie wir nicht mißkennen wollen, kann die Stände noch nicht vermögen, ohne ihre vorhergegangene Prüfung deren Ueberweisung an die Amortisationskasse als Gesetz und rechtmäßig anzunehmen. Sollte auch, wie man hieraus schließen dürfte, das Budget der Kasse mangelhaft abgefaßt worden seyn, daß nämlich zu viel Activa und zu wenig Passiva angeführt waren, so vermag dieß noch keine absolut notwendige Billigung der Stände nach sich zu ziehen.

Was nun die Hauptsache selbst betrifft, nämlich die Größe der Ueberweisungen, die nach dem Berichte des ständischen Ausschusses an Passiven 407,555 fl. mehr betragen, als das Budget besagt, und an Activen um 86,164 fl. weniger, worauf der Hr. Regierungs-Commissär erwiederte, daß die Summe der Passiven von 407,555 fl. wegen der auf den Speichern befindlichen, angewiesenen Vorräthen von 309,000 fl., welche hieron in Abzug zu bringen gewesen wären, sich auf die Summe vom 184,719 fl. herunterstelle, so wie indessen durch nähere Constatirung der durchlaufenden Posten, welche sich auf 251,819 fl. 59 kr. beliefen, das übernommene Passivum den Budgetanschlag nur um 155,748 fl. 39  $\frac{1}{8}$  kr. übersteige, und die Activa seyen nur niedriger um 28,928 fl.; dieses Resultat werde das auf Befehl der hohen Regierung vorgelegte Tableau bewähren, indem es an die Hand gebe, was im Laufe des gegenwärtigen Jahres bereits geschehen sey, und noch Statt finden dürfte.

Die Meinung der Commission hierüber ist, daß diese Mittheilung zwar mit geziemendem Danke zu verehren sey, daß sie aber nicht hierdurch bestimmt werden könne, ihre Beurtheilung über den Bericht des ständischen Ausschusses zu ändern. Nach dieser war der Ausschuss in seiner Angabe des Activums und Passivums durchaus in keinem Irrthume, da er seine

Prüfung und Berechnung blos bis Ende May 2181 erstrecken konnte und durfte.

Ueber die vorrätigen Naturalien von 309,000 fl., die zur Disposition der Amortisationskasse lägen, fand der ständische Ausschuss in den vorgedachten Papieren der Kassendirection nichts vor, wie hätte geschehen müssen, um diese Summe als ein überwiesenes Activum in die Bilanz zu versetzen, folglich konnte der ständische Ausschuss auch nicht anders urtheilen, nicht anders berechnen.

Diese mitgetheilten Belege und Rechnungsbücher vom Jahr 1821 — 22 können daher nur eine Mittheilung ad notitiam seyn, aber nicht die Mängel der abgehörten Rechnung haben, und die Commission muß sie als Nova betrachten, über welche weder ihr noch den Ständen in diesem Rechnungsjahr eine Cognition zusteht, ohne daß es auch im mindesten in ihrer Absicht liegen kann, der Kassenverwaltung über Mängel, die jetzt wirklich vorhanden sind, Vorwürfe machen zu wollen. Sie glaubt vielmehr, sich durch eine Uebereinstimmung, die in den angegebenen Summen herrscht, zu der frohen Hoffnung berechtigt, daß diese Rechnungs-Notamina im künftigen Rechnungsjahre verschwinden werden.

Der ständische Ausschuss bemerkt ferner, daß für Acquisitionen 13,900 fl. mehr, als das Kassenbudget besage, ausgegeben, oder eigentlich der Amortisationskasse zur Ausbezahlung aufgegeben worden, worüber nach seiner Ansicht die Justizsection hätte gehört werden sollen. Der Herr Regierungscommissär macht dagegen die Einwendung: daß die Einnahmen so wie die Ausgaben, von staatswirthschaftlich zu veräußernden oder zu erwerbenden Domainen blos unter die zufälligen Einnahmen und Ausgaben gehörten, und daher bey dem Anfang einer Budgetperiode sich nicht gewiß vor-

bersehen ließen. Auch seye die Regierung nach der Constitution berechtigt, den Erlös aus Domainen zu neuen Erwerbungen zu verwenden, ohne an die Einwilligung der Justizsection gebunden zu seyn, welcher Behauptung des ständischen Ausschusses weder Geset noch Uebung zur Seite setze. Allerdings ist die Regierung verfassungsmäßig nach dem §. 58. der Constitution befugt, Acquisitionen zu machen, und der ständische Ausschuss ließ sich auch nicht begeben, ihr dieses Recht bestreiten zu wollen. Sondern nur von dem Mehrbetrage von 13,900 fl. konnte die Rede seyn, worin, wie die Commission es betrachtet, doch eine Ueberschreitung des Budgets liegt, um die aufzuwerfende Frage — ob das Staatsinteresse eine Ueberschreitung, eine Alteration des Kassensbudgets gestatte und überwiege? konnte weder von der Kassendirection noch von der leitenden höchsten Finanzbehörde beantwortet werden, sondern hatte verfassungsmäßig ihre Erledigung von der Justizsection zu erwarten.

Die Commission hat die Ueberzeugung, daß der Einwendung des Herrn Regierungscommissärs die Behauptung des Ausschusses, daß die Justizsection in vorliegendem Falle zu hören gewesen wäre, sey weder durch Gesetz noch Praxis fundirt — der Inhalt des Gesetzes vom 5. Okt. 1820 Art. 5. entgegenstehe, welches wörtlich folgendes bestimmt: „die Obliegenheiten des aufgelösten Justizministeriums hinsichtlich der Amortisationskasse sind der Justizsection des Staatsministeriums übertragen, welche darauf zu wachen hat, daß die Amortisationskasse nach den bestehenden Statuten, und den auf constitutionellem Wege zu Stande gekommenen näheren Bestimmungen verwaltet werde.“ Sie sollte folglich nach dem verabschiedeten Kassensbudget verwaltet werden, welches die Summe der Acquisitionen näher bestimmte, und über dessen Beobachtung

die Justizsection zu wachen hat, welcher daher auch eine Cognition nur allein in einer Sache gebührte, in welcher der deutliche Inhalt des Gesetzes, und nicht die vorher bestandene Praxis entscheiden konnte.

Der ständische Ausschuss tadelt, daß das Depositum der Kriegskommission von 560,223 fl. unter die Contocurrentposten aufgenommen worden, da diese Summe vielmehr als ein reines Depositum hätte behandelt werden sollen, wodurch sich der Cassenrest, welcher eigentlich aus 92,733 fl. bestände, auf die große Summe von 652,956 fl. erhöht, welcher Ansicht die Commission gleichfalls beypflichten muß.

Endlich geht der ständische Ausschuss in seinen Bemerkungen auf diejenigen Einrichtungen über, welche die Amortisationskasse in die Nothwendigkeit versetzen, der Generalstaatskasse Vorschüsse leisten zu müssen, weraus selbst Geldverlegenheiten für sie entstehen, in welchen sie der Hülfe der Banquiers bedarf.

Er glaubte Beweggründe zu haben, die Behandlung dieses Gegenstandes der Oberaufsicht des Finanzministeriums, und der besondern Vorsicht der Amortisationskassendirection empfehlen zu müssen, welcher Meinung auch die Commission betritt.

Der ständische Ausschuss berührt den Gegenstand der jetzt vortheilhaften Lage der Amortisationskasse in Rücksicht parater Mittel, wodurch ein niedrigerer Zinsfuß der aufkündbaren Schuldposten zu erzielen wäre. Diesem Wunsche ist von einer hohen Regierung indesfen entsprochen, und nach den Erläuterungen des Herrn Regierungscommissärs durch Verwandlung der aufkündbaren Obligationen zu 5 Prozent eine Zinssparung von 19885 fl. für das Jahr 1822, und von 18,995 fl. fürs Jahr 1823 eingetreten.

Der ständische Ausschuss bringt die Ausstellungen von Obligationen au porteur zum Umtauschen in Vor-

schlag, worauf der Herr Regierungscommissär bemerkt, daß das Budget der Amortisationskasse Gelegenheit geben werde, diesen sehr wichtigen Gegenstand den Wünschen der Staatsgläubiger, und dem Interesse des Staats gemäß, in nähere und reiflichere Betrachtung zu ziehen, welche Ansicht die Commission gleichfalls mit demselben theilt. Der ständische Ausschuss bemerkt ferner, daß er die Bücher der Amortisations-Casse in Ordnung gefunden habe, mit Beyfügung des Wunsches, daß die Contos nach den Rubriken des Budgets hätten sollen eingerichtet werden.

Da eine solche Einrichtung eine vergleichende Uebersicht und Prüfung sehr erleichtern müßte, so theilt die Commission diese Meinung mit der Hoffnung, daß die Hebung des formellen Gebrechens in der künftigen Budgets-Periode der Cassenrechnung erfolge.

Am Schlusse seines Berichtes geht der ständische Ausschuss auf eine, das Institut im Ganzen betreffende, Hauptbemerkung über, in folgendem bestehend: daß die Amortisations-Casse sowohl nach ihrem Errichtungs-Statut vom 2ten August 1818, als nach dem Gesetze vom 5ten Oct. 1820 ein selbstständiges Institut unter der Leitung des Finanzministeriums sey, und dankbar anzuerkennen wäre, wenn diese Staatsbehörde darauf wache, daß die Direction der Kasse ihre Obliegenheiten dem Budget gemäß genau erfülle, aber es könne nicht im Begriff einer Schulden-Zilgungs-Casse liegen, so wenig wie im Sinne der hieher bezüglichen Gesetze, daß das Finanz-Ministerium die Amortisations-Casse brevi manu anweise, so und so viel auszugeben, so und so viel in Einnahme zu verrechnen; so wie im verflossenen Rechnungsjahr der Kasse zugemuthet worden, einen Ausgabss-Posten in bedeutend höherer Summe in Rechnung zu setzen, als das Budget angegeben habe, wobey ihr weniger Activa zugewiesen

worden, als die Verhandlungen mit den Ständen bestimmten.

Der Herr Regierungs-Commissär bemerkte dagegen, daß das Finanzministerium, dem die Leitung und Aufsicht des Schuldentilgungs-Wesens hauptsächlich anvertraut wäre, auch berechtigt sey, der Kasse zu sagen, was sie einzunehmen, und was sie auszugeben habe, welches ohne Beobachtung der gewöhnlichen Formen nie geschehen sey, sondern durch die Kassen-Commission nach collegialisch abgefaßten Beschlüssen.

Nach dem Ermessen der Commission wird aber durch diese Gründe der Vorwurf des Ausschusses noch nicht gehoben, vielmehr scheint er sich durch das Gesagte noch mehr zu bestätigen, und begriff der ständische Ausschuss unter dem Ausdruck *brevi manu* den Sinn — nicht in constitutioneller Form, so war er hiezu allerdings legitimirt, als die collegialische Form, mit welcher diese Decreturen im Finanzministerium beschlossen wurden, die durch die Constitution vorgeschriebene Form nicht ersetzen konnten.

Ueberhaupt muß die Commission der angeführten Behauptung ihre Beystimmung versagen, in der Uebersetzung daß hierin jene Ueberschreitung der Verhältnisse liege, in welchen beide Behörden sich gegen einander befinden, welche weder mit den Worten noch mit dem Sinne der Fundamentalgesetze der Amortisations-Casse vereinbar sind. Diese ist ein selbstständiges Institut, das in keiner Unterordnung unter dem Finanzministerio steht, welches nächst der Sorge für die Erhaltung der Ordnung in Kassen- und Rechnungswesen nur eine leitende Stelle für sie ist. Vermöge dieses Befugniß kann zwar das Finanzministerium die dem eigenen Ermessen der Kasse überlassenen Operationen genehmigen oder verwerfen, aber es kann nicht Einnahmen und Ausgaben decretiren, welche nicht mit dem Budget

übereinstimmen, wenn auch alle collegialische Formen beobachtet worden sind.

Das Budget müßte hierdurch einer beständigen Störung unterworfen, und die gesetzlich bestimmte Obergrenze der Justiz-Section müßte gänzlich gelähmt werden. Die Commission muß es überhaupt für einen Mangel erachten, daß der ständische Ausschuss keine Deputation dieser Behörde durch eine Anzeige an das Staatsministerium aufforderte, um vermöge §. 7. des Gesetzes vom 31. August 1808 und Art. 5. des Gesetzes vom 5ten Octobr. 1820 der Rechnungs-Abhör beizuwohnen, welches, wie sie glaubt, nicht nur diesen Gesetzen, sondern auch der Natur der Sache gemäß gewesen wäre, ohne daß es hiezu einer besondern Aufforderung bedurft hätte, als derjenigen, die vermittelst einer ganz natürlichen Interpretation in den Gesetzen selbst liegt.

Der Bericht des ständischen Ausschusses tadelt endlich die Kassendirection, daß sie die Obliegenheit, sich streng an ihr Budget zu halten, nicht erfüllt, und in zweifelhaften Fällen unterlassen habe, sich an die ihr vorgesetzte Justiz-Section zu wenden.

Die Commission tritt dieser Ansicht bey, und erwähnt nur noch den Antrag, mit welchem der ständische Ausschuss seinen Bericht schließt, daß nämlich alle und jede weitere Ueberweisung von Passiven an die Amortisations-Kasse in so lange aufhöre, bis hierüber ein ferneres Uebereinkommen mit den Ständen zu Stande gekommen seyn würde.

Auf die Klage des Ausschusses, daß die Identität der im Budget überwiesenen Posten nicht nachgewiesen sey, äußerte der Herr Regierungs-Commissär die Meinung, daß sich nicht absehen lässe, welchen praktischen Nutzen eine derartige, höchst weiltläufige, zeitraubende Arbeit gewähren könne.

Die Commission kann dieser Meinung nicht seyn, und zwar um so weniger, als sie schon vorhin Gelegenheit hatte, mit dem ständischen Ausschuss im Einverständniß die Identität als ein Haupt-Erforderniß der Kassenrechnung zu betrachten, und ihren Mangel zu vermissen.

Nur sie allein kann nach unserer Ueberzeugung dem Rechnungswesen eine bestimmte Gränzlinie verleihen, den Irrthum verhindern, daß nicht Activa und Passiva in Rechnungsperioden verfest werden, in die sie nicht gehören, so wie alle von den Ständen nicht übernommene Schuldigkeiten rein abzuschneiden, und der Absicht zu entsprechen, welche Regierung und Stände der vorangegangenen Verabschiedung zu Grunde legten. Dies vermag dem Einwurf zu begegnen, daß diese Einrichtung keinen praktischen Nutzen gewähren könne, so wie durch dringende Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Nachtheil weit überwogen wird, wenn auch diese Arbeit weitläufig und zeitraubend seyn sollte.

Der Herr Regierungs-Commissär berührt ferner den Gegenstand der Garantie, welche das Schuldentilgungswesen sowohl durch die Verfassung als nachher noch erhalten habe, mit Aufwerfung der Frage: welche weitere mit dem Worte und dem Geiste der Verfassung verträgliche Controllen die bestehenden vervielfältigen, wie viele Personen und Stellen für den nämlichen Zweck wirken sollen? wodurch die Responsabilität als Mittel zum Zweck geschwächt werden müßte.

Der ständische Ausschuss so wenig als die Commission erheben Ansprüche auf neue Garantien der Amortisations-Kasse, sondern sie glauben, daß diejenigen, die vorhanden sind oder vorhanden waren, vollkommen genügen, diesen heilsamen Zweck zu erfüllen, vorausgesetzt, daß sie sich in der ihnen gesetzlich zugeschiedenen Wirksamkeit und Thätigkeit befinden. Wir können hierunter keine andere Stelle verstehen, als das Justizdepartement, diese selbst

das Finanzministerium in Rücksicht der Amortisationskasse kontrollirende Behörde, ohne dadurch im mindesten der Achtung zu nahe zu treten, welche der von der Regierung unlängst errichteten Oberrechnungskammer gebührt; aber hier kann nur von den verfassungsmäßig aufgestellten Erhaltungsmitteln der Amortisations Kasse die Rede seyn.

Mit voller Ueberzeugung tritt die Commission der Meinung des Herrn Regierungskommissärs bey, daß eine Vervielfältigung kostbarer Controllen, welche sich oft auf geringfügige Gegenstände erstrecken, den Geschäftsgang hemmen, die Responsabilität der vielen angestellten Individuen zersplittern, und überhaupt den Staatsorganismus verwirren können, daß diese ein schädliches Gebrechen seyen, das unter die wenig erfreulichen Zeichen der Zeit gehört. Hier aber in Anwendung auf die Amortisations-Kasse bey Objecten von solcher Größe und Wichtigkeit, und bey dem mäßigen Verlangen, daß nur dasjenige, was vermöge der primitiven Einrichtung seyn sollte, seinem Entzweck entsprechend fortbestehe, — bey diesem Verlangen glaubt die Commission nicht befürchten zu dürfen, daß sie mit Recht dieses Fehlers beschuldigt werden könnte. Sie kann daher, sich auf das Fundationsstatut der Kasse beziehend, den Wunsch nicht unterdrücken, da sich unter den Kasseneamten vorzüglich ein Kassencommissär befindet, welche Stelle seit geraumer Zeit unbesetzt ist, daß diese wieder hergestellt werden möchte. Die damit verbundene Absicht scheint wohl keine andere gewesen zu seyn, als der Kassendirection eine unmittelbare Controlle beyzufügen, und dadurch die Unabhängigkeit derselben von andern Behörden zu wahren. Der Gegenstand ist wichtig genug, um von der Commission zur weitem Erörterung der hohen Kammer in Anregung gebracht zu werden.

Noch findet sich die Commission betrogen, den, wie

es scheint, möglichen Irrthum zu beseitigen, als ob der ständische Ausschuss in Widersprüchen gegen eine hohe Regierung selbst begriffen sey, verkennend und mißtrauend allem demjenigen, was dieselbe aus eigener landesväterlicher Bewegung über die Wirksamkeit des Ausschusses, und in Rücksicht der Amortisations-Kasse verfügte, ohne daß es irgend einer Anregung hierzu bedurft hätte.

Keineswegs kann dieser Fall Statt finden, sondern mit einzelnen Staatsbehörden befindet sich der ständische Ausschuss in widersprechenden, zum Theil sehr verschiedenen Ansichten, weil er in Beziehung auf die Amortisations-Kassen-Verwaltung von abweichenden Grundsätzen ausgieng, und eine bedeutende Entfernung von denjenigen gesetzlichen Formen erblickte, die in das Wesen der Sache tief eingreifend sind.

Gewiß liegt eine der empfindlichsten Nerven des öffentlichen Credits in der pünctlichsten Beobachtung vertragsmäßig vorgeschriebener Formen, welcher eine allgemeine Ueberzeugung vorangeht, daß man unter allen Umständen einem festen Systeme getreu, die daraus hervießenden Verbindlichkeiten buchstäblich genau zu erfüllen bedacht sey. Diese wirkt so viel, als große, in Bereitschaft stehende, unverhältnismäßige Hülfquellen, die durch unglückliche verhängnißvolle Zeiten verschwinden können, während diese öffentliche Meinung noch segensreich fortwirkt. Es würde nicht schwer seyn, aus unserer Zeitperiode, in welcher wir Unzählbares erlebten, bestätigende Beispiele anzuführen, wenn es deren bedürfte.

Indem die Commission ihren Bericht schließt, geht sie auf ihre Anträge an eine hohe Kammer über, welche sich auf folgende Hauptpuncte reduciren:

- 1) trägt dieselbe auf die Annahme der in dem Berichte mit dem verdienstlichsten Fleiße und Einsicht ausge-

fährten Rechnungsbemerkungen des ständischen Ausschusses an, mit dem weitem Anfügen, daß sämtlichen Mitgliedern desselben für ihre, bey dieser Gelegenheit bewiesenen rein patriotischen Bemühungen der ausgezeichnetste, achtungsvollste Dank Einer hohen Kammer an den Tag gelegt werde.

2) daß auf die Aufrechthaltung der Amortisations-Kasse nach ihrer ganzen Form Bedacht genommen werde, sowohl nach dem Errichtungsstatut v. 31. August 1808 und S. 22. der Constitution, als auch nach dem Gesetz v. 5. Oct. 1820, damit durch die vorgeschriebene Wirksamkeit des Justizdepartements die Unabhängigkeit des Instituts gesichert werde.

3) daß auf die Abhör der Budgetrechnung vom J. 1821/22 an zutragen sey, um hieraus ersehen zu können, ob für diese zwey Rechnungsjahre die Summe des Kassenbudgets auf keine Weise überschritten worden sey.

4) trägt die Commission auf verfassungsmäßige Wiederbesetzung der Stelle eines Kassen-Commissärs an, in Gemäßheit des Errichtungs-Statuts derselben.

## Beylage Ziffer 61.

## Z u s a z a r t i k e l

zu dem Gesetzentwurf über das Verfahren  
in Fällen der Anklage gegen Minister und  
Mitglieder der obersten Staatsbehörde.  
(Einzurücken zwischen den §. 60. und 61.)

## §. 1.

Wenn der (die) Angeschuldigte, gegen das Urtheil  
des Staatsgerichtshofs das dagegen einzig zulässige  
Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand  
ergreifen will, so muß er innerhalb 30 Tagen von der  
Zeit an, wo er von dem Daseyn neuer Beweismittel  
Kenntniß erhielt, sein Wiederherstellungsgesuch an Un-  
sere oberste Staatsbehörde einreichen, welche dasselbe  
Uns vorzulegen hat.

## §. 2.

Dieses Wiederherstellungsgesuch muß enthalten:

- a) alles das, was die Anklageacte nach §. 27. ent-  
halten muß.
- b) das förmliche Erbieten zum Wiederherstellungs-  
Eide.

## §. 3.

Das Wiederherstellungsgesuch muß vor denselben  
Richtern verhandelt werden, welche das Urtheil, wo-  
gegen es eingelegt wird, gefällt haben.

Wenn seitdem einzelne Richter mit Tod abgegan-  
gen, oder wenn einzelne Richter wegen Abwesenheit

oder Krankheit verhindert sind, dem Gericht anzuwohnen, so müssen sie durch das Loos ergänzt werden. Dabey treten dann die Bestimmungen des §. 37. ein.

Die neu eintretenden Richter werden durch den Präsidenten beeidigt.

## §. 4.

Innerhalb 30 Tagen, von dem Tage an gerechnet, wo die Wiederherstellungsbitte bey unserer obersten Staatsbehörde eingereicht worden, soll der Staatsgerichtshof zusammenberufen werden, und sich versammeln.

## §. 5.

Die zu dem ersten Verfahren bevollmächtigt gewesenen ständischen Anklagecommissarien haben auch in dem Wiederherstellungsverfahren die Berrichtungen des Anklägers zu versehen, falls sie nicht seitdem aus den Kammern getreten sind.

In diesem Falle treten für sie ihre Stellvertreter ein.

## §. 6.

In Hinsicht des Vorverfahrens über das Wiederherstellungsgesuch gelten die §§. 26. 29 — 35. mit natürlicher Beachtung der in der Stellung der Partheyen nun eingetretenen Aenderungen.

## §. 7.

Auf das Vorverfahren folgt das öffentliche mündliche Verfahren, wofür die Vorschriften der §. 36—49. gelten.

## §. 8.

Der (die) Wiederherstellungskläger hat den Wiederherstellungsbeid in der ersten öffentlichen Sitzung vor

dem Beginn alles weitem Verfahren nach der vom Gerichtshof jedesmal vorzuschreibenden Formel abzulegen.

§. 9.

In Hinsicht der Abfassung und Verkündung des Urtheils in der Wiederherstellungs-Instanz und der Bekanntmachung der Acten durch den Druck gelten die Vorschriften der §§. 50 — 59.

voh-  
Da=  
den  
net,  
ffen  
gge  
neln.  
ge  
h in  
des  
den  
rtre-  
ber-  
na  
eyen  
hnd-  
-49.  
Wie  
vor